

Governance und rechtlicher Rahmen

Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute

Gliederung

- Governance und Recht: Einige Anmerkungen
- Vom Einheitsmodell zur Pluralität der Modelle und des rechtlichen Rahmens
- Die Multilateralität des Verfassungsrahmens
- Leitungsorgane und Selbstverwaltung
- Ambivalenz der Selbstverwaltung
- Administratives Wissenschaftsmanagement

Governance und Recht - einige Anmerkungen

- Regelungsstrukturen als Ausprägung des Governance-Ansatzes-
- Wettbewerbliche Orientierung und Strategiefähigkeit
- Veränderung von Governance Mechanismen, insbesondere Veränderungen der Anreizstrukturen
- Veränderung der Regelungsstrukturen?

Gesamtgefüge als Regelungsstruktur

Der Gesetzgeber muss für die Organisation der Wissenschaftsfreiheit ein **Gesamtgefüge** schaffen, in dem **Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so beschaffen sind, dass Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden** (vgl. BVerfGE 127, 87 <116 ff.>). Organisationsnormen sind dann mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG **nicht** vereinbar, wenn durch sie ein Gesamtgefüge geschaffen wird, das die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung **strukturell gefährdet** (vgl. BVerfGE 127, 87 <115 f.>).

Vorbemerkung zum rechtlichen Rahmen

- Diversität der Organisationsformen
- Die Prägung der Grundlinien durch das BVerfG und (einzelne) LVerfG (BW, Bay)
- Die einseitige Prägung durch das Universitätsmodell
- Ansonsten: wenig binnenorganisatorische Streitigkeiten vor den Gerichten
- Rahmensetzung durch den Gesetzgeber
- Organisation und Recht: andere Wirkung von Recht

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

- Kernbereich des Nichtgestaltbaren
- Individuelle und korporative Rechte
- Institutionelle Dimension
- Gebot wissenschaftsadäquater Ausgestaltung bzw. keine **strukturelle** Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit
- Rekonstruktion einer staatlicher Gewährleistungsverantwortung
- Das Problem des Wissens
- Prozeduralisierung
- Lernfähigkeit als Systemanforderung

Die Matrix der akademischen Selbstbestimmung

- Wissenschaft als von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung
- weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben und Interessen der Beteiligten
- Wissenschaftler müssen aber durch ihre Vertretung in den Hochschulorganen Gefährdungen abwehren können und ihre fachliche Kompetenz einbringen können
- Organisationsnormen sind dann mit Art. 5 II 1 GG nicht vereinbar, wenn durch sie ein Gesamtgefüge geschaffen wird, das die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell gefährdet
- Gegenstand: alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen (MHH-Urteil)
 - Forschungsvorhaben und Lehrangebote (sofern nicht ohnehin Kernbereich)
 - Planung der weiteren Entwicklung, Ordnungen
 - prägende Entscheidungen zur Organisationsstruktur
 - Haushalt

Die Spannung von Leitungsorganen und Selbstverwaltung

- Die Zuweisung wichtiger Kompetenzen an Leitungsorgane ist nicht per se problematisch, aber Kompensation erforderlich
- Wissensprobleme und Leistungsfunktionen
- Die Notwendigkeit ausgleichender Mechanismen (Je wissenschaftsrelevanter. desto selbstbestimmter als rule of thumb?)
- Die Notwendigkeit responsiver Mechanismen (formeller oder informeller Art)
- Am Beispiel der Entwicklungsplanung
- Ähnliches würde für das Budget gelten

Die Ambivalenz der kollegialen Selbstverwaltung

- Der schlechte Ruf der Selbstverwaltung
 - Unprofessionell, zeitaufwändig, strukturkonservativ
 - Mäßiges Interesse
 - Bildung von Beutegemeinschaften
- Aber: Einzige Ebene, auf der alle Aufgaben (Forschung, Lehre, Strukturfragen und Verwaltung) im Zusammenhang gesehen werden (*können*)
- Ebene, auf der das Wissen darüber, wie bestimmte gemacht werden können, aggregiert werden (*kann*)
- Monokratische Leitungsorgane als Wissensproblem - je ferner desto problematischer jedenfalls ohne Mechanismen der Re-Integration
- Funktionale Ausgliederungen (Forschungsverbände, Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen etc.) als Problem der Fragmentierung, jedenfalls ohne Mechanismen der Re-Integration

Administratives Wissenschaftsmanagement

- Hybridisierung der Aufgaben(-wahrnehmung), die dann nicht mehr klar in Administration und Wissenschaft getrennt werden können
- Stärkung der Managementfunktion hat auch Stärkung der Administration zur Folge
- Steigerung der Transaktionskosten durch Kontrollstrategien
- Die genannten Grundsätze gelten auch hier:
 - wo Einfluss auf die Wissenschaft genommen wird ist jedenfalls deren Beteiligung erforderlich aber auch sinnvoll
 - Beispiel Leistungs- und Belastungsorientierte Mittelverteilung
 - Standardisierung der Aufgabenwahrnehmung
- Betriebswirtschaftliche Optimierung ist nicht alles!

This is the end.....

Vielen Dank